

C1 25 104

**ENTSCHEID VOM 27. JUNI 2025**

**Kantonsgericht Wallis  
Gerichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz**

Michael Steiner, Einzelrichter; Marion Biner-Leiggener, Gerichtsschreiberin

**in Sachen**

**X** \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Prof. tit. Dr. Urs Fasel,  
Bern

**gegen**

**KESB LEUK - WESTLICH-RARON**, Beschwerdegegnerin

**und**

**AMT FÜR KINDESSCHUTZ**, betroffener Dritter

**und**

**Y** \_\_\_\_\_, betroffene Dritte, vertreten durch Rechtsanwalt Martin Gsponer, Visp

(Kindesschutz)

## Verfahren

**A.** X \_\_\_\_\_ und Y \_\_\_\_\_ sind die unverheirateten Eltern von A \_\_\_\_\_, geboren am xx.xx 2022. Die Kindseltern schlossen anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 13. Oktober 2023 eine Vereinbarung in Bezug auf die elterliche Sorge, die Obhut, den persönlichen Verkehr und den Kindesunterhalt ab.

**B.** Am 10. Dezember 2024 fand eine Anhörung der Kindseltern durch die KESB Leuk und Westlich-Raron (die KESB) statt. Die KESB errichtete am 7. Januar 2025 eine Besuchsrechtsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB. Sie übertrug der Beiständin die Aufgabe, die Kindseltern bei der Umsetzung der gerichtlich genehmigten Besuchsrechtsregelung vom 13. Oktober 2023 zu unterstützen und die Modalitäten der Ausübung des persönlichen Verkehrs zwischen Kind und Kindsvater zu regeln.

**C.** Die Beiständin erstattete am 20. Februar 2025 ihren Bericht. Sie empfahl diverse Massnahmen zur Regelung des persönlichen Verkehrs. Die KESB stellte den Kindseltern am 27. Februar 2025 diesen Bericht zu. Der Kindsvater reichte am 28. März 2025 seine Stellungnahme zum Bericht der Beiständin sowie ein Gesuch um Erlass von Kindesschutzmassnahmen ein. Insbesondere beantragte er, Massnahmen zu treffen, damit das vereinbarte und rechtskräftig verfügte Kontaktrecht zwischen ihm und dem Kind vollzogen werden könne.

**D.** Die Kindsmutter reichte am 30. April 2025 nach gewährter Fristverlängerung ihre Stellungnahme ein. Sie verlangte, das Gesuch um Erlass von Kindesschutzmassnahmen unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchstellers abzuweisen. Die Kindseltern wurden auf den 12. Juni 2025 zur Anhörung vorgeladen. Aufgrund einer Terminkollision wurde diese Anhörung auf den 14. August 2025 verschoben.

**E.** Der Kindsvater reichte am 20. Mai 2025 bei der KESB ein Gesuch um Erlass von superprovisorischen bzw. vorsorglichen Massnahmen ein. Er stellte folgende Rechtsbegehren:

1. Die Gesuchsgegnerin sei im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme im Sinne von Art. 261 ff. ZPO zu verpflichten, das vereinbarte Kontaktrecht zwischen A \_\_\_\_\_ und dem Gesuchsteller sofort zu gewährleisten.
2. Für den Fall der Nichtbeachtung der allfällig gestützt auf Ziffer 1 angeordneten Pflicht sei die Gesuchsgegnerin mit Ordnungsbussen von bis zu CHF 1'000.00 für jede Widerhandlung gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO und Bestrafung nach Art. 292 StGB anzuordnen.
3. Eventualiter seien weitere Kinderschutzmassnahmen unverzüglich anzuordnen.

4. Die Massnahme gemäss Ziffer 1 vorstehend sei umgehend und ohne Anhörung der beklagten Partei superprovisorisch anzuordnen.
5. Es sei von der Anordnung einer Sicherheitsleistung vom Gesuchsteller abzusehen.

unter Kosten- und Entschädigungsfolge

**F.** Am 21. Mai 2025 reichte der Kindsvater beim Kantonsgericht eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung, eventualiter Rechtsverzögerung, ein und stellte nachfolgende Anträge:

1. Es sei eine Rechtsverweigerung, eventualiter Rechtsverzögerung durch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde von Leuk und Westlich Raron festzustellen.
2. Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde von Leuk und Westlich Raron sei anzuweisen, den vorliegenden Fall endlich zu behandeln und zu entscheiden.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Kantons Wallis.

**G.** Die KESB hinterlegte am 27. Mai 2025 ihre Akten und deponierte eine Stellungnahme. Der Beschwerdeführer replizierte am 10. Juni 2025, woraufhin die KESB am 17. Juni 2025 eine Duplik einreichte.

## **Erwägungen**

### **1.**

**1.1** Wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung der Kindesschutzbehörde im Kindesschutzverfahren kann jederzeit beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei darüber ein Einzelrichter entscheidet (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450a Abs. 2 und Art. 450b Abs. 3 ZGB; Art. 20 Abs. 3 RPfIG; Art. 114 Abs. 1 lit. c Ziff. 4 und Abs. 2 EGZGB).

**1.2** Im Kindesschutzverfahren gilt die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime. Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 296 Abs. 1 ZPO und Art. 446 Abs. 1 ZGB). Diese Sachverhaltsermittlung von Amtes wegen erfolgt im öffentlichen Interesse, um möglichst ein mit den wirklichen Verhältnissen übereinstimmendes Urteil zu garantieren (Bundesgerichtsurteil 4A\_229/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3.3.1). Zudem ist im Kindesschutzverfahren die Oficialmaxime anwendbar, nach der das Gericht ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet (Art. 446 Abs. 3 ZGB).

2. Der Beschwerdeführer verlangt im vorliegenden Beschwerdeverfahren den Beizug der Akten der Gemeinderichterin sowie der KESB. Die Akten der Letzteren wurden am 27. Mai 2025 hinterlegt. Dagegen erscheint es nicht notwendig, auch die Akten des Schlichtungsverfahrens beizuziehen, zumal vorliegend das Verhalten der KESB kritisiert wird und im Übrigen die wesentlichen Unterlagen des Schlichtungsverfahrens, nämlich das Protokoll sowie der Vergleich vom 13. Oktober 2023, aktenkundig sind. Damit ist der Beweismittelantrag auf Beizug der Akten der Gemeinderichterin abzuweisen.

**3.**

3.1 Der Beschwerdeführer macht zunächst Rechtsverweigerung geltend. Er argumentiert, die Beiständin habe bereits in ihrem Bericht vom 20. Februar 2025 darauf hingewiesen, dass das Kindeswohl durch das Verhalten der Kindsmutter gefährdet sei. Auf diese Gefährdungslage habe die Beiständin mit E-Mail vom 3. April 2025 erneut hingewiesen. Auch die Kinderärztin habe am 28. Februar 2025 eine Gefährdungsmeldung gemacht. Obwohl die KESB von Amtes wegen zum Handeln verpflichtet gewesen wäre, sei sie im vorliegenden Fall trotz zweier Gefährdungsmeldungen und laufender Kinderschutzmassnahmen untätig geblieben.

Eventualiter erachtet der Beschwerdeführer das Verhalten der KESB als Rechtsverzögerung. Zur Begründung führt er an, anstatt zu handeln und eine Entscheidung zu treffen, habe die KESB dem Rechtsvertreter der Kindsmutter eine zusätzliche Frist von 30 Tagen gewährt. Dies, obwohl er die KESB bereits am 7. April 2025 dazu aufgefordert habe, einen Entscheid zu fällen. Die KESB habe bis heute keinen Entscheid gefällt. Die KESB beabsichtige nun, eine Anhörung erst im August 2025 durchzuführen, sechs Monate nach Eingang der ersten Gefährdungsmeldungen. Diese erhebliche Verzögerung sei besonders stossend, da die KESB bereits seit März 2025 über konkrete Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls verfüge. Die Verzögerung widerspreche dem in Kinderschutzverfahren besonders bedeutsamen Beschleunigungsgebot und führe zu einer weiteren Belastung des betroffenen Kindes und der Elternteile.

In seiner Stellungnahme vom 10. Juni 2025 führt der Beschwerdeführer im Weiteren aus, die KESB habe erst am 8. April 2025 dem Gesuch um Fristverlängerung stattgegeben – zu einem Zeitpunkt, als die ursprüngliche Frist zur Stellungnahme bereits deutlich überschritten gewesen sei. Eine Verschiebung des Anhörungstermins von über zwei Monaten sei insbesondere in Verfahren mit kindesrechtlicher Relevanz nicht haltbar. In solchen Verfahren bestehe aufgrund des Kindeswohls ein erhöhtes Beschleunigungsgebot. Die Verantwortung für eine zügige Verfahrensführung verbleibe bei der Behörde, unabhängig von internen organisatorischen Schwierigkeiten. Die Einschätzung der KESB,

wonach das wiederholte Vereiteln des persönlichen Verkehrs zwischen Kind und Kindsvater keine akute Kindeswohlgefährdung begründe, sei nicht haltbar. Die Gefährdungsmeldungen der Kinderärztin und der Beiständin wiesen übereinstimmend auf eine aktuelle und ernsthafte Gefährdung des Kindeswohls hin. Die systematische oder wiederholte Verunmöglichung des Kontakts zwischen Vater und Kind beeinträchtigt das Kind in seiner emotionalen und sozialen Entwicklung erheblich. Bezüglich des Gesuchs um Erlass von vorsorglichen Massnahmen, inkl. Superprovisorium, erklärt der Beschwerdeführer, eine behördliche Reaktion sei auch nach fast drei Wochen seit Eingang des Gesuchs ausgeblieben. Ein superprovisorischer Antrag hätte innert weniger Tage behandelt und entschieden werden müssen.

**3.2** Die KESB bestreitet den Vorwurf der Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung. Sie wendet in ihrer Stellungnahme vom 27. Mai 2025 ein, aufgrund der diametral entgegengesetzten Anträge der Kindseltern sei es sinnvoll und wichtig, die Kindseltern im Beisein ihrer Rechtsanwälte anzuhören. Die Anhörung vom 12. Juni 2025 habe infolge Terminkollision abgesagt werden müssen. Wie den Akten zu entnehmen sei, sei die KESB nicht untätig geblieben, sondern halte an der Durchführung einer Anhörung fest. Trotz Ferienabwesenheiten und fehlender Kapazität habe die KESB versucht, ein Datum zu finden. Ein früherer Termin als der 14. August 2025 sei nicht zu finden gewesen. Es sei weder aus der «Gefährdungsmeldung» der Kinderärztin noch aus dem Bericht der Beiständin vom 20. Februar 2025 eine akute Kindeswohlgefährdung ersichtlich. Ausserdem sei betreffend Gewährung der Fristverlängerung klar festzuhalten, dass auch die Gegenpartei die Möglichkeit haben müsse, Stellung zu beziehen. Schliesslich führt die KESB aus, das Gesuch um Erlass von vorsorglichen bzw. superprovisorischen Massnahmen sei erst am 21. Mai 2025 eingegangen und habe aufgrund der Ferienabwesenheit des Präsidenten noch nicht behandelt werden können.

In ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2025 betont die KESB, es liege keine akute Kindeswohlgefährdung vor. Eine solche sei weder der «Gefährdungsmeldung» der Kinderärztin noch dem Bericht der Beiständin zu entnehmen. Gemäss Rückmeldung der Beiständin habe der persönliche Verkehr überwiegend stattfinden können, wenn auch zu den durch die Kindsmutter selbst festgelegten Besuchszeiten. Das Besuchsrecht werde nach wie vor nicht gemäss Vergleich vom 13. Oktober 2023 gelebt. Dies sei jedoch mit den Kindseltern anlässlich der Anhörung zu evaluieren. In Verfahren mit mehreren Parteien, Fachpersonen und Rechtsvertretern könne es hinsichtlich Terminfindungen zu Schwierigkeiten kommen, dies insbesondere während des Sommers.

**3.3** Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn es eine Behörde ausdrücklich ablehnt, eine Entscheidung zu treffen, obwohl sie dazu verpflichtet ist. Um eine Rechtsverzögerung handelt es sich dagegen, wenn sich die zuständige Behörde zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fällt, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint. Gemäss Art. 236 Abs. 1 ZPO beendet das Gericht das Verfahren mit einem Endentscheid, wenn die Sache spruchreif ist. Wann eine Rechtsverzögerung vorliegt, regelt die ZPO nicht näher. Hingegen ergeben sich die Kriterien zur Prüfung der Rechtsverzögerung aus der Praxis zu Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Beschleunigungsgebot bzw. Verbot der Rechtsverzögerung). Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährt in dessen Anwendungsbereich das Beschleunigungsgebot im entsprechenden Umfang. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Die Rechtsprechung berücksichtigt namentlich folgende Kriterien: Bedeutung des Verfahrens für den Betroffenen, Komplexität des Falles (Art des Verfahrens, Umfang und Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen), Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Behandlung des Falles durch die Behörden. Der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist bezieht sich ausgehend von den einzelnen Verfahrensabschnitten auf die gesamte Verfahrensdauer. Es besteht die Möglichkeit, eine eingetretene Verzögerung in einem oder einzelnen Verfahrensabschnitten durch eine Beschleunigung in anderen Verfahrensabschnitten auszugleichen. Den Behörden ist eine Rechtsverzögerung insbesondere dann vorzuwerfen, wenn sie ohne ersichtlichen Grund und ohne ausgleichende Aktivität während längerer Perioden untätig geblieben sind (sog. „phases d'inactivité“). Ob eine Rechtsverzögerung vorliegt, beurteilt sich aber auch danach, ob die betroffene Partei mit ihrem Verhalten selbst zur Verzögerung beigetragen hat. Ein solches Verhalten muss sich die Partei anrechnen lassen (Bundesgerichtsurteil 4A\_400/2022 vom 22. November 2022 E. 3.1).

### **3.4**

**3.4.1** Bei der KESB ist über A \_\_\_\_\_ ein Verfahren betreffend Kinderschutz hängig. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden am 7. Januar 2025 bereits Kinderschutzmassnahmen erlassen. Seitens des Amtes für Kinderschutz (AKS) und auch seitens des Beschwerdeführers wurden weitere Massnahmen empfohlen bzw. beantragt. Der Beschwerdeführer verlangt einen unverzüglichen Entscheid der KESB in dieser Sache. Die KESB erachtet hingegen eine persönliche Anhörung der Kindseltern vor Erlass eines

Entscheidungen als notwendig. In diesem Zusammenhang kann der KESB noch keine Rechtsverweigerung vorgeworfen werden. Im Kinderschutzverfahren habe die Eltern nämlich das Recht, von der Kinderschutzbehörde persönlich angehört zu werden (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 447 Abs. 1 ZGB; Bundesgerichtsurteil 5A\_522/2017 vom 22. November 2017 E. 4.7.2). Entsprechendes ergibt sich ebenfalls aus der kantonalen Ausführungsgesetzgebung (Art. 118e Abs. 1 EGZGB). Dieses Recht geht sogar weiter als der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV), indem es eine Pflicht der Behörde zur mündlichen Anhörung der betroffenen Person statuiert (Bundesgerichtsurteile 5A\_902/2018 vom 14. August 2019 E. 4.2; 5A\_611/2017 vom 31. Januar 2018 E. 7.1). Wie die KESB zu Recht ausführt, liegen die Positionen der Kindseltern in Bezug auf das Besuchsrecht weit auseinander. Die KESB führt in ihrer Stellungnahme nachvollziehbar dar, weshalb sie eine Anhörung als notwendig erachtet. Für die bessere Akzeptanz der in Zukunft geltenden Besuchsmodalitäten erscheint es zweckmässig, eine Anhörung vor Erlass eines Entscheids durchzuführen. Eine Anhörung ist folglich mit Blick auf die Umstände nicht unverhältnismässig und in dieser Vorgehensweise der KESB ist keine Rechtsverweigerung zu sehen.

**3.4.2** Anders sieht es aus, soweit der Beschwerdeführer Rechtsverzögerung geltend macht. Der Bericht des AKS datiert vom 20. Februar 2025 und ist am 24. Februar 2025 bei der KESB eingegangen. In diesem Bericht klärte die Beiständin die KESB über die aktuelle Situation hinsichtlich des Besuchsrechts auf. So legte sie insbesondere dar, dass eine emotionale und psychische Belastung vorliege, welche sowohl die Kindseltern als auch das Kind betreffe. Die Beiständin wies zudem darauf hin, dass sich dieser Konflikt massiv verstärken könne, wenn die Kindsmutter ihre Diskrepanzen nicht überwinde und weiterhin die Besuchsregelungen umgehe. Solche wiederkehrenden Konflikte würden nicht nur zu Belastungen auf der Elternebene, sondern auch die Stabilität und das Wohlbefinden des Kindes beeinträchtigen. Die Beiständin empfahl schliesslich diverse Massnahmen, wie das Besuchsrecht dahingehend auszugestalten, dass die Übergaben jeweils begleitet stattfinden. Die KESB liess diesen Bericht den Kindseltern mit Fristansetzung zur Stellungnahme zukommen. Diese Vorgehensweise ist noch nicht als Rechtsverzögerung zu werten, zumal die Kindseltern Anspruch haben, sich in Bezug auf den Bericht zu äussern. Jedoch erscheint eine Fristverlängerung – und dies nach Ablauf der Frist – um weitere 30 Tagen unter den gegebenen Umständen nicht angemessen. Dies selbst wenn berücksichtigt wird, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Stellungnahme zum Bericht zusätzlich ein Gesuch um Erlass von Kinderschutzmassnahmen stellte und dieses der Kindsmutter ebenfalls zugestellt wurde. Hinzu kommt, dass

die von der KESB beabsichtigte Anhörung erst am 14. August 2025, mithin rund 6 Monate nach Eingang des Berichts stattfinden soll. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind Kinderbelange. Solche Angelegenheiten sind beförderlich zu behandeln. Dies gilt umso mehr, als dass im aktenkundigen Bericht des AKS auf die für das Kind belastende Situation hingewiesen wurde. Die Beiständin wandte sich am 2. Mai 2025 erneut an die KESB und führte aus, die Besuchstage würden weiterhin an den selbst definierten Besuchszeiten der Kindsmutter durchgeführt und ein Handeln sei zum Wohle des Kindes zwingend notwendig. Sie spricht in diesem Zusammenhang sogar von einer Verschärfung der Situation aufgrund der ausbleibenden Handlung. Folglich hätte die KESB vor dem Hintergrund des Berichts vom 20. Februar 2025 wie auch der Nachricht der Beiständin vom 2. Mai 2025 die Angelegenheit beförderlich behandeln müssen. Unter den gegebenen Umständen kann es nicht angehen, eine Anhörung erst rund ein halbes Jahr nach Eingang des Berichts anzusetzen. Der Einwand der KESB, es sei schwierig gewesen, ein Termin zu finden, hilft ihr nicht weiter. Denn es spielt keine Rolle, auf welche Gründe die Verzögerung zurückzuführen ist; mangelnde Organisation oder Überlastung bewahren nicht vor dem Vorwurf der Rechtsverzögerung. Entscheidend ist allein, dass das Gericht bzw. die Behörde nicht fristgerecht handelt (BGE 144 II 486 E. 3.2; 135 I 265 E. 4.4).

**3.4.3** Der Beschwerdeführer macht in seiner Stellungnahme schliesslich geltend, die KESB sei in Bezug auf das gestellte Gesuch um Erlass von vorsorglichen und superprovisorischen Massnahmen nicht tätig geworden. Das Gesuch ist am 21. Mai 2025 bei der KESB eingegangen. Im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung vom gleichen Tag stellte die Nichtbehandlung dieses Gesuch noch keine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung dar. Indes sind seit Einreichung des Gesuchs bei der KESB mehrere Wochen vergangen. Soweit ersichtlich, liess die KESB das Gesuch bis anhin unbehandelt. Aus den Akten ergibt sich einzig, dass dieses der Gegenpartei zur Stellungnahme ohne Fristansetzung weitergeleitet wurde. Die KESB kann gestützt auf Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 445 ZGB bei besonderer Dringlichkeit vorsorgliche Massnahmen sofort ohne Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen treffen. Entscheide über superprovisorische Massnahmen sind mithin unmittelbar nach Eingang des Gesuchs zu behandeln und zu fällen. Auch wenn die Vorinstanz der Ansicht ist, die Voraussetzungen für die superprovisorische Anordnung von vorsorglichen Massnahmen seien nicht erfüllt, hätte sie dennoch einen Entscheid innert angemessener Frist fällen müssen. Ein Zuwarten von einem Monat lässt sich mit dem Beschleunigungsgebot nicht mehr vereinbaren. Daran ändert auch nichts, dass der Präsident im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Erlass von vorsorglichen Massnahmen büroabwesend war. Die Behörde muss sich in der

Weise organisieren, dass jederzeit superprovisorische Massnahmen behandelt werden können. Folglich ist der KESB in dieser Hinsicht eine Rechtsverweigerung vorzuwerfen.

**3.5** Zusammenfassend ist in der Vorgehensweise der KESB eine Rechtsverzögerung sowie in Bezug auf das Gesuch um Erlass von superprovisorischen Massnahmen eine Rechtsverweigerung zu erblicken. Die Beschwerde ist insoweit gutzuheissen. Da nach Zustellung des vorliegenden Entscheids die für den 14. August 2025 angesetzte Anhörung bereits zeitnah stattfindet, wird davon abgesehen, die KESB anzuweisen, die Anhörung zu einem früheren Zeitpunkt anzusetzen. Indes ist die KESB gehalten, einen Entscheid über das Gesuch um superprovisorische Massnahmen zu fällen, das Verfahren nach der Anhörung umgehend fortzusetzen und zeitnah einen Entscheid zu fällen.

#### **4.**

**4.1** Die Kostenregelung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach der ZPO (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450f ZGB; Art. 118 Abs. 3 EGZGB; Art. 34 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 22. August 2012). Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, die aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung zusammengesetzt sind (Art. 95 Abs. 1 ZPO), grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach dem GTar (vgl. auch Art. 96 ZPO).

Vorliegend werden eine Rechtsverzögerung und eine Rechtsverweigerung festgestellt; der Beschwerdeführer ist somit obsiegend. Die KESB muss sich vorhalten lassen, das Verfahren nicht beförderlich behandelt zu haben. Sie hat insofern den Grund für das Beschwerdeverfahren selbst gesetzt. Insgesamt erscheint es daher gerechtfertigt, der KESB bzw. dem Kanton Wallis sämtliche Prozesskosten aufzuerlegen.

**4.2** Die Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) wird aufgrund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation und nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 und 2 GTar). Sie bewegt sich zwischen Fr. 90.00 und Fr. 4'800.00 (Art. 18 GTar), wobei im Beschwerdeverfahren ein Reduktions-Koeffizient von 60 % berücksichtigt werden kann (Art. 19 GTar).

Vorliegend waren die Akten nicht umfangreich. Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien sowie der Tatsache, dass die Behandlung der vorliegenden Beschwerde nicht mit einem grossen Aufwand verbunden war, rechtfertigt es sich, die Kosten des Entscheids moderat auf Fr. 500.00 festzulegen.

**4.3** Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen und die Kosten einer berufsmässigen Vertretung sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Das Honorar des Rechtsbeistands für das Beschwerdeverfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vor Kantonsgericht wird zwischen Fr. 550.00 und Fr. 8'880.00 festgesetzt (Art. 35 Abs. 2 GTar). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bemisst das Gericht das Honorar mit Rücksicht auf die Natur und Bedeutung des Falles, dessen Schwierigkeit und Umfang sowie der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 GTar). Bei über- oder unterdurchschnittlichem Aufwand des Rechtsbeistands können die ordentlichen Ansätze erhöht oder unterschritten werden (Art. 29 Abs. 1 und 2 GTar).

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer, der eine Parteientschädigung beantragt, hat Anspruch auf eine solche (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat eine umfassende Beschwerdeschrift eingereicht und eine weitere Stellungnahme, wobei er die wesentlichen Rügen vorgebracht hat. Unter Berücksichtigung des angeführten Rahmentarifs und der hiervor genannten Kriterien ist eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.00, Auslagen und MWST inklusive, für die berufsmässige Vertretung angemessen.

### **Das Kantonsgericht verfügt**

Der Beweismittelantrag auf Beizug der Verfahrensakten der Gemeinderichterin wird abgewiesen.

### **und erkennt**

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Es wird festgestellt, dass die KESB eine Rechtsverzögerung und in Bezug auf das Gesuch um Erlass von superprovisorischen Massnahmen eine Rechtsverweigerung begangen hat.
2. Die KESB wird aufgefordert, das Verfahren beförderlich zu behandeln, insbesondere umgehend über das Gesuch um Erlass von superprovisorische Massnahmen zu entscheiden und nach der Anhörung zeitnah einen Entscheid in der Hauptsache zu fällen.

3. Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens, bestimmt auf Fr. 500.00, werden dem Kanton Wallis auferlegt.
4. Der Kanton Wallis bezahlt X \_\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.00.

Sitten, 27. Juni 2025